

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

openpetition gGmbH
Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str.4
10405 Berlin

Auskunft erteilt: Herr Maßmann
Telefon: (0211) 884 - 2485
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.4/17-P-2022-28156-00
Düsseldorf, 01.09.2022

Ihre Eingabe vom 03.03.2022, eingegangen am 03.03.2022, für

Jana Czeslik aus ,

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 16.08.2022 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) werden keine Maßnahmen empfohlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 02.06.2022 zur weiteren Information.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daneshian



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

2. Juni 2022

An den
Präsidenten des Landtags
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
221
bei Antwort bitte angeben

Petition 17-P-2022-28156-00 von Openpetition,
Jörg Mitzlaff aus 10405 Berlin, Greifswalder Str. 4

- Schulen
Schulmitwirkung

Ihre Eingabe vom 03.03.2022 – Petitionsnummer: 17-P-2022-28156-00
Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

I. Petition

Der Petent begehrt mehr Mitspracherecht für sämtliche Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen bei der Entscheidung über Präsenz- und Distanzunterricht in der Pandemiezeit und in der darauffolgenden Zeit.

Der Petent sieht dabei in der Beschulung im Distanzunterricht Nachteile. Distanzunterricht führe zur Ablenkung der Schülerinnen und Schüler, so dass dem Unterricht schwer gefolgt werden könne. Dies führe zu Stress und Überforderung bei den Schülerinnen und Schülern. Zudem bereite der Distanzunterricht die Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend auf die Klausuren vor. Es bestünden außerdem unterschiedliche Voraussetzungen bei den Schülerinnen und Schülern, was Vorwissen, Selbstständigkeit und elektronischen Endgeräte angehe.

Der Wechsel zwischen Distanzunterricht und Präsenzunterricht stelle eine weitere Belastung für die Schülerinnen und Schüler dar.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

II. Sachverhalt

Der Petent bezieht sich auf die Sach- und Rechtslage im März 2022. Aufgrund der sehr dynamischen Lageentwicklung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen an den Schulen zur Sicherstellung des Schulbetriebes in Pandemiezeiten zwischenzeitlich geändert.

III. Stellungnahme

Ziel ist es auch in Zeiten der Pandemie, dass Präsenzunterricht im größtmöglichen Umfang erteilt wird. Durch die Sicherstellung des inzidenzunabhängigen Präsenzunterrichts kann dem staatlichen Bildungsauftrag im größtmöglichen Umfang nachgekommen werden. Vollständiger Präsenzunterricht am Lern- und Lebensort Schule mit allen damit verbundenen Möglichkeiten trägt wesentlich zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei.

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie ist der Präsenzunterricht in der Schule phasenweise durch Distanzunterricht ergänzt worden. Nach der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG, der sogenannten Distanzunterrichtsverordnung, wird der Unterricht in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt. Distanzunterricht kann nach dieser Verordnung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Als Distanzunterricht ist Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden zu verstehen. Distanzunterricht wird durch die Schulleitung eingerichtet, falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann (§ 2 Absatz 2 Distanzunterrichtsverordnung). Dabei kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden (§ 3 Absatz 5 Distanzunterrichtsverordnung). Ein Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten besteht nicht.

Unberührt bleiben die bekannten Möglichkeiten zur Entbindung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler, bei denen aufgrund einer Vorerkrankung im Falle einer Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders schwerer Verlauf wahrscheinlich ist, sowie zum Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben.